

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie

„Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Entlastung ins-
besondere der mittelständischen Wirtschaft von
Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz)“

Berlin, 12.09.2019

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 268.000 Beschäftigten wurden 2017 Umsatzerlöse von mehr als 116 Milliarden Euro erwirtschaftet und rund 10 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 61 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 86 Prozent, Wärme 70 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 68 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitband-Ausbau. Ihre Anzahl hat sich in den letzten vier Jahren mehr als verdoppelt: Rund 180 Unternehmen investierten 2017 über 375 Mio. EUR. Seit 2013 steigern sie jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent und bauen überall in Deutschland zukunftsfähige Infrastrukturen (beispielsweise Glasfaser oder WLAN) für die digitale Kommune aus.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Vorbemerkung

Wir begrüßen das Vorhaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, mittelständische Unternehmen durch den Abbau von Bürokratiehemmnissen entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag zu entlasten.

Als Verband Kommunaler Unternehmen fordern wir punktuelle Ergänzungen im Referentenentwurf, um auch den Belangen kommunaler Unternehmen Rechnung zu tragen, die überwiegend in Bezug auf die Zahl der Beschäftigten und Umsätze je Unternehmen als mittelständisch geprägt einzustufen sind.

Die Vorschläge des VKU beziehen sich dabei zum einen auf eine Anpassung im Umsatzsteuergesetz hinsichtlich der Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts als Folgeänderung der im Referentenentwurf vorgesehenen Anhebung des Schwellenwerts für Kleinunternehmer von 17.500 EUR auf 22.000 EUR. Zum anderen ist aus Sicht des VKU erforderlich, dass eine vermeintliche Erleichterung im Stromsteuergesetz für Energieversorgungsunternehmen, die im sog. rollierenden Verfahren abrechnen, überarbeitet wird (siehe § 8 Abs. 4a StromStG).

A. Weitere Vereinfachungen bei der Umsatzsteuer

Dem Gesetzentwurf zufolge soll die Umsatzgrenze der Umsatzsteuerbefreiung für die sogenannten Kleinunternehmer gem. § 19 UStG von derzeit 17.500 EUR auf künftig 22.000 EUR im vorangegangenen Kalenderjahr angehoben werden. Dies ist zu begrüßen.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG in Anlehnung an die Regelung des § 19 UStG derzeit ebenfalls eine Umsatzgrenze von 17.500 EUR enthält. Demnach liegen keine Wettbewerbsverzerrungen vor, wenn der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigt. In den Fällen liegt also keine steuerbare Leistung der öffentlichen Hand vor. Nach unserem Verständnis sollten Kommunen und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts an Maßnahmen zum Bürokratieabbau ebenfalls partizipieren; jedenfalls dann, wenn die jeweiligen Sachverhalte und Regelungen miteinander vergleichbar sind. Dies ist hier der Fall, denn Gegenstand beider Regelungen ist es, für einen potenziell Steuerpflichtigen in Bagatellfällen eine Ausnahme von den mit der Steuerpflicht einhergehenden Pflichten zu schaffen, um diesen – zumindest auch - administrativ zu entlasten. Da sich in diesem Fall die Umsatzgrenze des neu geschaffenen § 2b UStG zudem offensichtlich an der geltenden Umsatzgrenze des § 19 UStG orientiert, sollte auch für Zwecke des § 2b UStG die Grenze auf 22.000 EUR p.a. angehoben werden.

Petition des VKU:

Die Schwelle in § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG wird von 17.500 EUR auf 22.000 EUR angehoben.

B. Vereinfachungen bei der Stromsteuer

Der VKU fordert, dass Berichtigungen von Strommengen, die im rollierenden Verfahren ermittelt und abgerechnet werden (s. § 8 Abs. 4a StromStG), stets in der aktuellen Steueranmeldung zu erfassen sind.

1. Grundlagen des rollierenden Verfahrens

Das rollierende Verfahren stellt eine Erleichterung für die Energieversorgungsunternehmen (EVU) dar, die Zählerstände unterjährig ablesen und kalenderjahrübergreifend abrechnen. Grundsätzlich geht das Stromsteuergesetz davon aus, dass EVUs die von ihren Kunden verbrauchten Strommengen bezogen auf das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) durch Ablesung ermitteln und abrechnen. Wenn üblicherweise das EVU die Strommengen bereits zu einem früheren Zeitpunkt abliest, zum Beispiel am 15.11., ist es verpflichtet, die zwischen dem 16.11. und 31.12. entnommene Strommenge zu schätzen und diese Strommenge in der Steueranmeldung für das betreffende Kalenderjahr anzumelden. Sollte sich die Schätzung aus diversen Gründen als unzutreffend herausstellen, ist das EVU verpflichtet, die Steueranmeldung für das betroffene Kalenderjahr zu korrigie-

ren. Eine Korrektur von Schätzungen aus früheren Jahren in der aktuellen Steueranmeldung ist im Regelverfahren nicht erlaubt.

Im rollierenden Verfahren hingegen erlaubt das Stromsteuergesetz unter gewissen Einschränkungen eine praktikablere Vorgehensweise bei Berichtigungen von Schätzungen, die bereits vergangene Steuerjahre betreffen. Das rollierende Verfahren wird in § 8 Abs. 4a StromStG folgendermaßen definiert: Ein Ablese- und Abrechnungszeitraum umfasst mehrere Kalenderjahre. Das bedeutet, der Stromverbrauch des Kunden wird nicht zum 31.12. abgerechnet, sondern zu einem beliebigen unterjährigem Stichtag. Stromsteuerlich ist es aber notwendig, die entnommenen Mengen zum 31.12. zu ermitteln. Gegebenenfalls sind die Mengen zu schätzen. Somit sind die Steueranmeldungen der EVUs, die im rollierenden Verfahren abrechnen, stets korrekturbedürftig, da die Abgrenzung der Mengen im rollierenden Verfahren durch Schätzungen ermittelt werden. Der Gesetzgeber hat daher vorgesehen, dass das EVU Berichtigungen insoweit am Ende des Ablesezeitraums vornehmen darf. Zur Veranschaulichung dient folgendes Beispiel:

Ein EVU rechnet die Stromverbräuche im rollierenden Verfahren ab. Stichtag für die Abrechnung gegenüber dem Letztverbraucher ist der 15.6. eines jeden Jahres. Die Steueranmeldung ist stets zum 31.05. des auf das Verbrauchsjahr folgenden Jahres abzugeben. Im Rahmen der Steueranmeldung für das Jahr 2019 muss das EVU nunmehr aus den Zählerständen zum 15.06.2018 sowie 15.06.2019 schätzen, wieviel Strom der Letztverbraucher zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2019 entnommen hat. Sollte sich die Schätzung im Nachhinein als unzutreffend herausstellen, kann das EVU, da es im rollierenden Verfahren abrechnet, die Berichtigung im Rahmen der Steueranmeldung für das Jahr 2020 erfassen (Frist zur Abgabe wäre der 31.05.2021). Würde das EVU im Regelverfahren abrechnen und würde sich im Nachhinein herausstellen, dass die Schätzung unzutreffend sei, müsste das EVU hingegen die Steueranmeldung für das Jahr 2019 berichtigen.

2. Problem: Zusätzliche Arbeit im rollierenden Verfahren statt bezweckter Erleichterung

Das rollierende Verfahren, so wie es in § 8 Abs. 4a StromStG vorgesehen ist, gestattet die o.g. Vorgehensweise lediglich für Mengen, die aufgrund einer „besseren“ Schätzung bzw. Zahlengrundlage ermittelt wurden. Sollte eine Korrektur der Mengen aufgrund eines anderen Sachverhalts erforderlich sein (technischer Defekt des Zählers etc.), muss das EVU, obwohl es im rollierenden Verfahren abrechnet, die Steueranmeldung des Jahres korrigieren, in dem z.B. der technische Defekt zu einer fehlerhaften Steueranmeldung geführt hat. Das bedeutet im Ergebnis, dass das EVU die Erleichterung im rollierenden Verfahren lediglich in den Fällen nutzen darf, in denen die Berichtigung aufgrund einer „besseren“ Schätzung erfolgt. Sollte die Berichtigung aufgrund anderer Umstände erforderlich sein, muss das EVU zur Korrektur das Verfahren anwenden, das für das Regelverfahren vorgesehen ist. Eine Korrektur der falschen Steueranmeldung kann ein Steuerstraf- oder Steuerordnungswidrigkeitsverfahren zur Folge haben.

Diese Vorgehensweise ist für EVU, die im rollierenden Verfahren abrechnen, überaus kompliziert und mit dem Gesetzeszweck, die Berichtigung von Steueranmeldungen bei Abrechnungen im rollierenden Verfahren zu erleichtern, nicht vereinbar.

Petition des VKU:

Die Regelung in § 8 Abs. 4a StromStG ist so auszugestalten, dass Berichtigungen von Steueranmeldungen bei Abrechnungen im rollierenden Verfahren für sämtliche erforderliche Korrekturen, unabhängig von ihrer Ursache, stets im aktuellen Veranlagungszeitraum erfolgen dürfen.

Ansprechpartner:

Andreas Meyer

Bereichsleiter Finanzen und Steuern

Tel.: 030/58 580-138

meyer@vku.de